

# INHALT

<b>EINLEITUNG</b>	.....	4
<b>KAPITEL I</b>	<b>Der Betroffene und sein soziales Umfeld</b>	
	<b>Ungewissheit – Risiken – Reaktionsmöglichkeiten</b>	
	1. Autofahren und demenzielle Erkrankung .....	6
	2. Autofahren mit Demenz – die Rolle der Angehörigen .....	8
<b>KAPITEL II</b>	<b>Der behandelnde Arzt</b>	
	<b>Fragen zu Risikobewertung und Hilfestellung</b>	
	1. Rechte und Pflichten des Arztes .....	16
	2. Medizinische Kriterien zur Bewertung der Fahrsicherheit bei Menschen mit Demenz .....	17
<b>KAPITEL III</b>	<b>Aufgaben der Fahrerlaubnis-, Polizei- und Sozialbehörde</b>	
	1. Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde .....	20
	2. Aufgaben der Polizeibehörde .....	23
	3. Aufgaben der Sozialbehörde .....	23
<b>ANHANG</b>	<b>Information für den Arzt .....</b>	<b>26</b>
	<b>Nützliche Adressen .....</b>	<b>30</b>

# KAPITEL I

## Der Betroffene und sein soziales Umfeld

### Ungewissheit – Risiken – Reaktionsmöglichkeiten

#### 1. AUTOFAHREN UND DEMENZIELLE ERKRANKUNG

Vor dem Hintergrund unserer zunehmend älter werdenden automobilen Gesellschaft sehen sich immer mehr Familien mit der Frage konfrontiert: Was ist zu tun, wenn sich bei meinem Angehörigen eine nachlassende körperliche oder psychische Leistungsfähigkeit zeigt mit einhergehender Fahrunsicherheit? In dem folgenden Beispiel wird eine Situation geschildert, die so oder so ähnlich in vielen Familien vorkommt und die als typischer Fall bezeichnet werden kann.

##### **FALLBEISPIEL**

*Sie bemerken bei Ihrem Vater Fahrunsicherheiten. Es kommt immer häufiger vor, dass sich der ältere Herr verfährt, sich in etwas heikleren Situationen oder in nicht vertrauter Umgebung unsicher zeigt. Beim Einparken, beim Ausweichen von Gegenständen oder bei der Einfahrt in die Garage treten vermehrt Bagatellschäden auf. Sie sprechen Ihren Vater mehrmals auf Ihre Beobachtung an, aber er wehrt regelmäßig ab, will nichts davon wissen und erfindet Ausreden. Mit Hinweis auf seine langjährige Fahrpraxis lehnt er Ihren Vorschlag, einen Arzt aufzusuchen, vehement ab.*

*Nachdem Sie Ihrem Vater Ihre Sorgen über ein erhöhtes Unfallrisiko geschildert und ihm geraten haben, nur noch bekannte Fahrstrecken zu nutzen – was er im Übrigen als völligen Unfug abtut –, stellen Sie fest, dass sich bei ihm neben weiteren Veränderungen insbesondere Orientierungsprobleme und Merkfähigkeitsstörungen einstellen, obwohl ihm sein Hausarzt bereits ein Präparat zur Verbesserung der Gedächtnisleistung verschrieben hat. So verfährt er sich beispielsweise auf einer ihm eigentlich gut bekannten Route in der Nachbarstadt und kommt erst mit mehreren Stunden Verspätung nach Hause.*

*Er ist aber dennoch nicht zur Abklärung dieser Symptome bereit und sieht auch keine Notwendigkeit, sein Fahrverhalten (z. B. sich mit dem Fahrzeug nur noch im engeren Umkreis zu bewegen und unübersichtliche Verkehrsknotenpunkte zu vermeiden) zu ändern. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Taxis kommen für ihn auch nicht in Betracht.*

*Das Thema Autofahren und die Sorge um den Vater belastet die ganze Familie und stört zunehmend den Familienfrieden. Sie denken inzwischen sogar darüber nach, eine Meldung bei der Fahrerlaubnisbehörde zu machen, was Sie bis dahin eigentlich vermeiden wollten. Auch der Hausarzt hat zwischenzeitlich wegen der sich verstärkenden Hinweise auf eine demenzielle Störung auf die mangelnde Fahrsicherheit hingewiesen. Ihr Vater bezeichnet dies als unsinnig mit dem Hinweis, dass er selbst sicher fahre, während aber die anderen Verkehrsteilnehmer in hohem Maße aggressiv, auffällig und unsicher fahren würden.*

# KAPITEL II

## Der behandelnde Arzt

### Fragen zu Risikobewertung und Hilfestellung

#### 1. RECHTE UND PFLICHTEN DES ARZTES

Der behandelnde Arzt hat die Verpflichtung, seinen demenziell erkrankten Patienten darauf aufmerksam zu machen, dass aufgrund seines Gesundheitszustandes bei Teilnahme im motorisierten Straßenverkehr ein Risiko und ein erhöhtes Gefahrenpotenzial besteht. Nötigenfalls hat er zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Patient „street ready“ ist.

Ist aufgrund der fortgeschrittenen demenziellen Erkrankung oder aufgrund der absoluten Uneinsichtigkeit des Patienten eine Risikoaufklärung des Betroffenen nicht zielführend, ist der Arzt verpflichtet, Angehörige oder den Betreuer seines Patienten zu informieren.



#### **Darf der Arzt das Autofahren verbieten?**

Nein. Der Arzt ist weder berechtigt, die Fahrerlaubnis zu entziehen, noch darf er ein Fahrverbot verhängen oder den Führerschein einbehalten. Allerdings ist es möglich, den Führerschein freiwillig beim Arzt zu „hinterlegen“. Für den demenziell Erkrankten kann es durchaus eine Hilfe sein, wenn er mit dem Arzt seines Vertrauens einen „Vertrag“ schließt, angesichts seiner Erkrankung nicht mehr Auto zu fahren und seinem Arzt den Führerschein zur Verwahrung zu überlassen.<sup>5</sup> Der behandelnde Arzt berät in der Regel seinen Patienten eingehend, ob weitere Untersuchungen notwendig sind und rät eventuell auch zur Durchführung einer spezifischen Untersuchung zur Fahrsicherheit bei Experten bzw. zu einer Fahrverhaltensbeobachtung.



#### **Muss der Betroffene eine Verzichtserklärung unterzeichnen?**

Nein. Der Arzt berät den Betroffenen, ob und gegebenenfalls wie lange aus medizinischen Gründen selbst verantwortet auf das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr verzichtet werden sollte.



#### **Muss der Arzt beim Betroffenen eine Schweigepflicht-Entbindungserklärung einholen, um eine Meldung an die Fahrerlaubnisbehörde machen zu können?**

Der Arzt darf grundsätzlich nur im Fall der Zustimmung des Betroffenen die Fahrerlaubnisbehörde informieren und seine Bedenken hinsichtlich der Fahrsicherheit seines Patienten äußern. Der

<sup>5</sup> Die Hinterlegung des Führerscheins führt nicht zum Verlust der darin enthaltenen Fahrerlaubnis. Der Betroffene kann also durchaus auch ohne das Führerschein-Dokument weiterfahren. Die Fahrerlaubnis erlischt nur bei Verzicht gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde. Dennoch ist eine solcher „Vertrag“ mit dem Arzt u. U. hilfreich, damit sich der Betroffene an die Absprache, nicht mit dem Auto zu fahren, hält.

# KAPITEL III

## Aufgaben der Fahrerlaubnis-, Polizei- und Sozialbehörde

### 1. AUFGABEN DER FAHRERLAUBNISBEHÖRDE

Die Fahrerlaubnisbehörde ist zuständig für die Überprüfung der Fahreignung, wenn ein besonderer Anlass hierfür besteht, und zwar unter den Voraussetzungen der für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen bestehenden Vorschriften.<sup>7</sup>

Eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen besteht dann, wenn die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt sind und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen wurde. Ist der Bewerber aufgrund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet (§ 2 Fahrerlaubnis-Verordnung/FeV). Die Verpflichtung, entsprechend Vorsorge zu treffen (z. B. durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen) liegt beim Verkehrsteilnehmer selbst oder bei einem für ihn Verantwortlichen.

Beim Vorliegen begründeter Zweifel an der Fahreignung des Kraftfahrers und an seinem verkehrsgerechten Verhalten im Straßenverkehr fordert die Fahrerlaubnisbehörde ein ärztliches Gutachten eines zuständigen Facharztes (oder eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung) an oder ordnet eine Fahrprobe an, wenn sich dies als das geeignetere Mittel für die Überprüfung der Fahrtauglichkeit herausstellt.



#### **Nimmt die Fahrerlaubnisbehörde von sich aus Eignungsuntersuchungen vor?**

Grundsätzlich wird die Fahrerlaubnisbehörde nur dann aktiv, wenn ihr konkrete, für die Fahrsicherheit negativ relevante Symptome oder Erkrankungen des Fahrzeuglenkers mitgeteilt werden oder zur Kenntnis gelangen. Diese Mitteilung kann z. B. bereits bei der Antragstellung oder bei der Fahrerlaubnisprüfung durch den Betroffenen selbst gemacht werden; sie kann aber auch aufgrund einer Anfrage beim Verkehrszentralregister oder beim Bundeszentralregisters zustande kommen. Weiter kann sie auch auf Erkenntnissen der Polizeibehörde anlässlich eines Unfalls geschehens beruhen, wenn der Unfallverursacher z. B. bei der Aufnahme eines Bagatell-Unfalls deutliche Orientierungsstörungen aufweist oder Schwierigkeiten hat, seine Adresse zu nennen oder nicht weiß, in welcher Stadt er sich gerade befindet. In solchen und ähnlich gelagerten Fällen ist die Fahr-

<sup>7</sup> Überprüfung in bestimmten zeitlichen Abständen, so bei FE-Gruppe 2, bei Berufskraftfahrern, Personenbeförderung etc.